



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

p.B.24.Liecht.95. - Z0/ly

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad 797 160/L 1 Wo/Sz

3003 Bern, den 20. März 1970

Bundesamt für Sozialversicherung

3003 B e r n

Liechtensteinische freiwillige  
AHV und IV.

Herr Direktor,

Mit Note vom 6. Februar 1970 - wovon wir Ihnen einen Durchschlag zusandten - unterbreiteten wir der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein im Zusammenhang mit einem Einzelfall die Frage einer allgemeinen Dokumentierung sämtlicher schweizerischer Auslandsvertretungen über die freiwillige AHV und IV nach liechtensteinischem Recht, damit interessierte liechtensteinische Staatsangehörige über die bestehenden Möglichkeiten orientiert werden könnten.

Die liechtensteinische Botschaft teilt uns nun auftrags der Fürstlichen Regierung durch Note vom 11. März 1970 mit:

"In Liechtenstein gelten praktisch die gleichen Bedingungen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung wie in der Schweiz, so dass jeder bei einer schweizerischen Auslandsvertretung immatrikulierte und nicht immatrikulierte Liechtensteiner, der sich um die freiwillige Versicherung bemüht, direkt an die AHV und IV des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz verwiesen werden kann. Für eine solche Anmeldung könnte ohne weiteres das schweizerische Formular verwendet werden."

797 500 60

*Wustschief Me*

Bundesamt für Sozialversicherung			
+	23. MRZ. 1970		+
No. 797 160/L 1			
Wo	Mc	Go	Ac WS

-/-

- 2 -

Gleichzeitig erklärt sich die Botschaft damit einverstanden, dass das Obgenannte gegebenenfalls in einer allgemeinen Orientierung sämtlichen schweizerischen Aus- landvertretungen bekanntgegeben wird.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns mit- teilen wollten, ob Sie gegen eine Verwendung des schweize- rischen Formulars für die Beitrittserklärung zur schweize- rischen AHV/IV im Sinne der liechtensteinischen Anregung für die Anmeldung von Liechtensteinern bei der liechtenstei- nischen AHV/IV etwas einzuwenden hätten.

Die von der Botschaft vorgeschlagene Orientie- rung der schweizerischen Auslandvertretungen wäre sehr sum- marisch und würde die in Einzelheiten doch wohl bestehenden Abweichungen des liechtensteinischen vom schweizerischen Recht nicht aufzeigen. Wir fragen uns deshalb, ob nicht doch ausführlichere Angaben ähnlich dem schweizerischen Merkblatt angezeigt wären.

Ihre entsprechende Anfrage vom 16. Juli 1969 an den Direktor der liechtensteinischen Anstalt für die AHV/IV in Vaduz ist anscheinend ohne Antwort geblieben.

Da die Wahrung der liechtensteinischen Inte- ressen in Drittstaaten in die Zuständigkeit der Rechtsab- teilung des Politischen Departements fällt, könnten wir gegebenenfalls eine nochmalige Anfrage an die liechtenstei- nische Botschaft richten.

Indem wir Ihnen zum voraus für Ihre Meinungs- äusserung danken, versichern wir Sie, Herr Direktor, unse- rer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Rechtsabteilung

I.V.

*Joelly*